

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL Abteilung Sicherheit Infrastruktur

CH-3003 Bern, BAZL

Eingeschrieben (mit Rückschein)

Segelfluggruppe Schaffhausen Postfach 1358 8201 Schaffhausen

Aktenzeichen: BAZL / 361.514-LSPF/00001

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: mum Bern, 5. August 2014

Verfügung

In Sachen

Inkraftsetzung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 21. Juli 2014

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 3 VIL),
- dass für die Inkraftsetzung eines HBK das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 1 VIL),
- dass die Segelfluggruppe Schaffhausen am 21.07.2014 beim BAZL einen HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen in Kraft zu setzen,
- dass das BAZL diesen HBK geprüft hat und einer Inkraftsetzung nichts im Weg steht,
- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 3 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 05.05.2014) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 05.05.2024 erneut überprüft werden muss,

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Michael Müntener Postadresse: **3003 Bern**

Standort: Operation Center 1, 8058 Zurich-Airport Tel. +41 43 816 70 62, Fax +41 58 465 80 32

michael.muentener@bazl.admin.ch

www.bazl.admin.ch





- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Pistendimensionen, Lage der Landeschwellen, An- und Abflugrouten, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel, Drähte und dergleichen sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes im überbauten Gebiet eine Höhe von 60 m und mehr erreichen und im übrigen Gebiet eine Höhe von 25 m und mehr, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 VIL),
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das Bundesamt über dessen Veräusserung oder Beseitigung direkt zu unterrichten hat (Art. 65 Abs. 1 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den gemeldeten Zeitpunkt hin abzubrechen und abzumelden sind (Art. 65 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 66 Abs. 3 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten HBK den betroffenen Gemeinden Beringen, Neunkirch, Gächlingen, Siblingen und Löhningen sowie der kantonalen Meldestelle Schaffhausen mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Nutzungsordnung gemäss Art. 62 Abs. 2 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

- 1. Der HBK des Flugplatzes Schaffhausen, eingereicht am 21.07.2014 durch die Segelfluggruppe Schaffhausen (Vermessungsdatum 05.05.2014) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
- 2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
 - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 05.05.2024;
 - bezüglich Änderungen von Betriebsabläufen jeweils sofort
 - b) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.
- 3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Segelfluggruppe Schaffhausen auferlegt.
- 4. Zu eröffnen der Segelfluggruppe Schaffhausen per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
- 5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
 - Gemeindeverwaltung Beringen, Zelgstrasse 8, 8222 Beringen

Aktenzeichen: BAZL / 361.514-LSPF/00001

- Gemeindeverwaltung Neunkirch, Bahnhofstrasse 1, 8213 Neunkirch
- Gemeindeverwaltung Gächlingen, Gemeindehausplatz 3, 8214 Gächlingen
- Gemeinde Siblingen, Hauptstrasse 46, 8225 Siblingen
- Gemeindekanzlei Löhningen, Herrengasse 23, 8224 Löhningen

sowie der Kantonalen Meldestelle:

- Baudepartement / Bauinspektorat, Haus "zur Münz", Beckenstube 11, 8201 Schaffhausen

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Daniel Hügli, Vizedirektor

Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Michael Müntener

Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. Augüst.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Herr Rudolf Burgstaller, Flugplatzleiter, Säntisstrasse 28a, 8200 Schaffhausen Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD